



Marktgemeinde

BAD WIMSBACH-NEYDHARTING



Zl. 850 - 6 – 2024/HS

(Wassergebührenordnung)

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting vom 22. April 2024, mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958, in der geltenden Fassung und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

1. Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes; bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer (im Folgenden Eigentümer genannt).
3. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 21,00 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 3.
2. Die **Mindestanschlussgebühr beträgt € 4.200,00**, dies entspricht einer Fläche bis 200 m².
3. Schwimmbäder bis zu einer Wasseroberfläche von 15 m² bleiben unberücksichtigt. Wird dieses Ausmaß überschritten, so sind Schwimmbäder mit der m²-Anzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei allgemein 15 m² in Abzug gebracht werden.
4. Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
5. Bei Übernahme einer bestehenden Wassergenossenschaft durch die Marktgemeinde wird diese zur einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Wurde von der jeweiligen Wassergenossenschaft eine Wasseranschlussgebühr an die Genossenschaftsmitglieder verrechnet und diese vollständig entrichtet, so gilt die Wasseranschlussgebühr im Sinne dieser Gebührenordnung zum Zeitpunkt des Übergabestichtages ebenfalls als vollständig entrichtet. Andernfalls werden allfällige an die Wassergenossenschaft entrichtete Teilbeträge auf die Wasseranschlussgebühr dieser Gebührenordnung angerechnet. Ergänzungsgebühren gem. § 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Bemessungsgrundlage

1. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 3 Abs. 6 und zwar:
 - a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche
 - b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.
2. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art und Ausmaß) erfolgt grundsätzlich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße.
3. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß vergibt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut oder tatsächlich benutzbar sind. Räume in diesen Geschossen, welche keinem der angeführten Zwecke dienen, jedoch über einen unmittelbaren Kanal- u. Wasserleitungsanschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m² je Geschossfläche vergibt.
4. Wintergärten im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 Z. 30 des Oö. BauTG 2013. werden in die Bemessungsgrundlage miteingerechnet.

5. **Zur Bemessungsgrundlage werden nicht eingerechnet:**

- a) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, Balkone und Loggien.
- b) die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, etc.
- c) Garagen u. Heizräume werden nicht zur Bemessungsgrundlage gerechnet. Sofern sie über einen unmittelbaren Kanal- u. Wasserleitungsanschluss verfügen, werden pauschal 15 m² je Raum vergebührt.

6. **Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgelegt:**

- a) Für alle **Nebengebäude**, soweit sie nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind und die über einen unmittelbaren Kanal- u. Wasserleitungsanschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m² je Geschossfläche vergebührt.
- b) Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, werden **60 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage gewährt. Als Gebäude und Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet nur dann Anwendung, wenn das dem betrieblichen Lagerzweck dienende Gebäude bzw. Gebäudeteil baulich vom Produktionsbetrieb getrennt ist.
- c) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B.: Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, etc.) werden **40 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage gewährt. Für Garagen, wenn sie gewerblich betrieben werden, oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, wird ebenfalls ein Abschlag von 40 % gewährt.
- d) Werden betriebliche Flächen überwiegend als Ausstellungsräume, Schauräume, Gaststätten- und Veranstaltungsräumlichkeiten verwendet, werden **40 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage für die dafür ausgebildete Fläche gewährt.
- e) Für alle anderen betrieblich genutzten Flächen wie Büro- und Verkaufsflächen, werden **20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- f) Bei landwirtschaftlichen Objekten werden nur jene Flächen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, die eigenen Wohnzwecken dienen. Für diese Flächen, welche in landestypischen Bauernhöfen untergebracht sind, werden **20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage gewährt. Als dem eigenen Wohnzweck dienenden Flächen werden nur jene Flächen angesehen, welche für Wohnzwecke des Eigentümers bzw. der Übergeber bestimmt sind.

Bei rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landw. Kraftfahrzeuge und Maschinen, Wirtschaftsküchen, Heizräume, etc.) und diese über einen unmittelbaren Wasserleitungsanschluss verfügen, werden 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.

- g) Für alle anderen Flächen, welche vermietet oder gewerblich genutzt werden, erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 3 Abs.6.

Jedenfalls ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.

§ 4 **Ergänzungsgebühr**

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr bzw. ermittelte Bemessungsgrundlage anzurechnen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
2. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch sowie bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 bis 6 gegeben ist. Eine Ergänzungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr überschritten wird.
3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
4. Die Eigentümer haben alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgeld nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung zur Folge hätte, binnen einem Monat nach Eintreten dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Bad Wimsbach-Neydharting schriftlich anzuzeigen.

§ 5 **Wasserbezugsgebühr**

1. Wassergebühr

- a) Für die Benützung der Einrichtung der Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage haben alle Eigentümer, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

- b) Die Bezugsgebühr gliedert sich in Wassergebühr und Mindestbezugsgebühr.
- c) Die **Wassergebühr beträgt ab 1.04.2025 € 2,30 pro m³** des von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- d) Die **jährliche Mindestbezugsgebühr** beträgt ab 1.04.2025 **€ 92,00**.
- e) Die bezogene Wassermenge wird nach den von der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.
- f) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch des Eigentümers Rücksicht zu nehmen.
- g) Im Zuge der Gebührenbremse werden für den Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.03.2025 eine Wassergebühr € 1,30 pro m³ und eine Grundgebühr von € 4,- pro Monat verrechnet. Nach Ablauf dieses Zeitraumes, sprich per 01.04.2025 gelten wieder die Gebührensätze lt. § 5 Punkt 1 c und d.

2. Zählermiete

- a) Für die Bereitstellung der laufenden Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (Ein- u. Ausbau) des Wasserzählers, ist vom Gebührenschuldner eine Zählermiete zu entrichten.
- b) Diese Zählermiete beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge
bis 5 m³/Stunde € 2,40/Monat € 28,80/Jahr
über 5 m³/Stunde € 7,20/Monat € 86,40/Jahr
- c) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.
- d) Die Gemeinde ist berechtigt, am eingebauten Wasserzähler ein Funkmodul zu installieren, um die Wasserverbrauchsdaten mittels Funk fern ablesen zu können. Die Kosten für dieses Modul trägt die Gemeinde.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

Die Eigentümer haben für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Grundstücksfläche in Quadratmeter.

Der Einheitssatz beträgt ab 1.01.2021 **€ 0,11/m²** der Grundstücksfläche.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen über die Berechnung der Bemessungsgrundlage zur Vorschreibung der Anschluss- und Benützungsgebühren nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 8

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr ist mit dem Tage des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 1 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

3. Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines Jahres fällig und spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

Die erste, zweite und dritte Vierteljahresrate des laufenden Jahres wird in gleich hohen Pauschalbeträgen vom Abrechnungsergebnis des Vorjahres vorgeschrieben. Die vierte Vierteljahresrate wird nach dem tatsächlichen Verbrauch vorgeschrieben.

4. Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wassergebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
5. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des unbebauten Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres fällig. Diese Verpflichtung endet mit der Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage und dem gleichzeitigen Einbau eines Wasserzählers.
6. Erfolgt der Baubeginn bzw. die Anzeige über den Baubeginn oder die Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage und dem gleichzeitigen Einbau eines Wasserzählers während des Jahres, so wird die jährliche Bereitstellungsgebühr anteilig verrechnet.
7. Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Bereitstellungsgebühr ab dem Monat zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt und endet

mit jenem Monat, das dem Baubeginn oder der erfolgten Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage folgt.

8. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting, diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Bei der Eigentumsübertragung haften jedoch die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber bereits fällig gewordenen Gebühren, zur ungeteilten Hand. Bei der Eigentumsübertragung ist die Benützungsgebühr vom bisherigen Eigentümer bis zu jenem Monat (Monatsletzten) zu entrichten, in dem die Anzeige bzw. Mitteilung erfolgte. Mit dieser Mitteilung ist gleichzeitig der Wasserzähler abzulesen.

§ 9 **Umsatzsteuer**

Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

§ 10 **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung vom 05. Juli 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Erwin Stürzlinger

angeschlagen am: 26.4.2024

abgenommen am: 10.5.2024





Marktgemeinde

BAD WIMSBACH-NEYDHARTING



Zl. 850 - 0 – 2021/HS

(Wasserleitungsordnung)

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting vom 05. Juli 2021, mit der eine

WASSERLEITUNGSORDNUNG

für die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

- 1. Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
- 2. Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

1. Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
2. Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
3. Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

1. Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
2. Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.
3. Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
4. Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

1. Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.
2. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.
3. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
4. Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.
5. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
6. Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

7. Die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage ist berechtigt am eingebauten Wasserzähler ein Funkmodul zu installieren, um die Wasserverbrauchsdaten mittels Funk fern ablesen zu können.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

1. Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
2. Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
 - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren,
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen,
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen,
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
3. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
4. Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

1. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
2. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

4. Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.
5. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.
6. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.
7. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9 **Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Erwin Stürzlinger

angeschlagen am: 6.7.2021

abgenommen am: 21.7.2021



